jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/8 4Ob558/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1983

Norm

ABGB §1096 E
ZPO §14 C

Rechtssatz

Hat der Kläger gemäß § 1096 ABGB die Zuhaltung seines Bestandvertrages - durch Unterlassung von Störungen des bedungenen Gebrauches der Bestandsache - verlangt, kann eine solche Erfüllungsklage nur gegen den (die) anderen Vertragspartner gerichtet werden; auch die durch den Erwerb der Miteigentumsanteile in die Stellung des Bestandgebers eingetretenen Beklagten sind deshalb passiv legitimiert. Eine notwendige Streitgenossenschaft aller Miteigentümer der Liegenschaft liegt in einem solchen Fall nicht vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 558/82
  Entscheidungstext OGH 08.11.1983 4 Ob 558/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0021573

Dokumentnummer

JJR_19831108_OGH0002_0040OB00558_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at